

Wien, 18. November 2016

# **Informationen Antragslose Arbeitnehmerveranlagung**

**Erzdiözese Wien, 18.11.2016**



# **INHALTSVERZEICHNIS**

1. EINLEITUNG .....	1
2. INFORMATIONEN ANTRAGSLOSE ARBEITNEHMERVERANLAGUNG .....	1
2.1. Wie erfahren Sie, ob Sie eine Steuergutschrift erhalten? .....	2
2.2. Warum erfolgt die Auszahlung im Zuge einer Antragslosen Arbeitnehmerveranlagung erst im 2. Halbjahr 2017? .....	2
3. INFORMATIONEN: AUTOMATISCHE DATENÜBERMITTLUNG SONDERAUSGABEN AN DIE FINANZVERWALTUNG.....	3
3.1. Zusammenhang Antragslose Arbeitnehmerveranlagung (jedoch erst 2018!) .....	4

# 1. Einleitung

Verwaltungsvereinfachung, Bürokratieabbau sowie die stetige Verbesserung der Services der Kundinnen und Kunden sind Ziele der Finanzverwaltung.

Nach der Antraglosen Familienbeihilfe ist die Antragslose Arbeitnehmerveranlagung der nächste Schritt in diese Richtung.

## 2. Informationen Antragslose Arbeitnehmerveranlagung

Durch die Antragslose Arbeitnehmerveranlagung werden Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, die nichtselbständige Einkünfte bezogen haben, unter bestimmten Voraussetzungen ab dem zweiten Halbjahr 2017 in den Genuss einer Steuererstattung kommen. Unabhängig von einem Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung, sondern von Amts wegen, wird eine (automatische) Arbeitnehmerveranlagung mit Erlassung eines Steuerbescheides durchgeführt. Betroffen sind Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, die keine Arbeitnehmerveranlagung gemacht haben, obwohl sie in den Genuss einer Steuergutschrift kommen würden.

In diese Gruppe fallen jene Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, bei denen auf Grund der Aktenlage anzunehmen ist, dass sie

- Keine Werbungskosten
- Keine Sonderausgaben
- Keine außergewöhnlichen Belastungen
- Keine antragsgebundene Freibeträge (wie beispielsweise den Kinderfreibetrag)
- Keine Absetzbeträge (z.B. Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag) geltend machen.

Eine Antragslose Arbeitnehmerveranlagung kann dann erfolgen, wenn lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen worden sind und keine der oben genannten Sonderausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen etc. geltend gemacht werden und daher auf Basis der übermittelten Lohnzettel eine Steuergutschrift resultiert; auf diese Weise wird zu viel einbehalten Lohnsteuer automatisch refundiert.

### **2.1. Wie erfahren Sie, ob Sie eine Steuergutschrift erhalten?**

Die Finanzverwaltung wird in der zweiten Jahreshälfte 2017 an alle jene Steuerzahlerinnen und Steuerzahler ein Schreiben verschicken, die von diesem Service profitieren werden. In diesem Schreiben wird die Finanzverwaltung die ihr bekannten Kontodaten anführen und die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler ersuchen, diese zu überprüfen. Sollten die Kontodaten aktualisiert werden müssen, soll man dies der Finanzverwaltung binnen 4 Wochen rückmelden.

Die Steuergutschrift wird dann auf dem Konto des Steuerzahlers oder der Steuerzahlerin gutgeschrieben und automatisch ein Bescheid zugestellt.

### **2.2. Warum erfolgt die Auszahlung im Zuge einer Antragslosen Arbeitnehmerveranlagung erst im 2. Halbjahr 2017?**

Weil abgewartet wird, ob eine Arbeitnehmerveranlagung eingeht, in der zusätzliche Abzugsposten eingemeldet werden (wie beispielsweise Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen etc.) und sich dadurch die Steuergutschrift noch verändern könnte.

### **3. Informationen: Automatische Datenübermittlung Sonderausgaben an die Finanzverwaltung**

Hier werden für die Zahlerin/den Zahler die jeweiligen Sonderausgaben wie beispielsweise Kirchenbeiträge und Spenden ab dem Veranlagungsjahr 2017 von der empfangenden Organisation an die Finanzverwaltung übermittelt.

Dies hat zur Folge, dass in einer (Arbeitnehmer)Veranlagung die übermittelten Beträge automatisch übernommen werden. Es entfällt somit die Notwendigkeit, diese Beträge selbst in der Steuererklärung anzugeben. Somit müssen die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler beispielsweise ihre Spendenerlagscheine nicht mehr aufbewahren.

Die Datenübermittlung bewirkt aber NICHT, dass die Beträge automatisch - ohne Veranlagung - gutgeschrieben werden. Um eine Steuergutschrift (Steuerreduktion) zu erhalten, bedarf es – unverändert – der Durchführung einer Steuerveranlagung und diesbezüglich hat sich durch die automatische Spendendatenübermittlung nichts geändert.

Um die Datenübermittlung für die Bürgerin/den Bürger transparent zu machen, wird (nur) er in seinem Steuerakt in FinanzOnline einsehen können, von welcher Organisation welche Übermittlungen erfolgt sind. Diese Information wird auch im Einkommensteuerbescheid (nur) für die Bürgerin/den Bürger erfolgen. Damit kann die Bürgerin/der Bürgerin sowohl vor Erklärungsabgabe (FinanzOnline) als auch nach Bescheiderlassung nachprüfen, ob die Datenübermittlung(en) korrekt erfolgt ist (sind), um notwendigenfalls Korrekturen zu veranlassen.

### **3.1. Zusammenhang Antragslose Arbeitnehmerveranlagung (jedoch erst 2018!)**

Da bis spätestens Februar 2018 die Datenübermittlung Sonderausgaben für das Veranlagungsjahr 2017 übermittelt werden, könnte sich auch daraus ein Anwendungsfall für eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung im Jahr 2018 für das Jahr 2017 ergeben, weil ja auch die übermittelten Beträge eine Steuergutschrift auslösen könnten. Allerdings wird auch in einem derartigen Fall stets eine Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt und die Gutschrift auf Grundlage eines Einkommensteuerbescheides refundiert.